



Stadt  
Simbach a. Inn

Postanschrift:  
Postfach 11 06  
84353 Simbach a. Inn

Hausanschrift:  
Innstraße 14  
84359 Simbach a. Inn

Telefon: 08571/606-50  
Telefax: 08571/606-950

eMail: dieter.taubenboeck  
@simbach.de

Internet: <http://www.simbach.de>

## BEKANNTMACHUNG

### Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 2 „Erlacher Straße Süd“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.04.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 2 „Erlacher Straße Süd“ beschlossen und in seiner Sitzung vom 13.12.2018 den von der GEOPLAN GmbH, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen, erstellten Änderungsentwurf gebilligt.

Das Planungsgebiet umfasst die Fl.Nrn. 46 (Teilfläche), 313/2 (Teilfläche) der Gemarkung Erlach und Fl.Nr. 698/29 der Gemarkung Simbach a. Inn. Die Fläche des Geltungsbereichs ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Simbach a. Inn als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Um in diesem Bereich den Bebauungsplan „Erlacher Straße Süd“ aufstellen zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der o.g. Flächen in ein allgemeines Wohngebiet erforderlich. Das Änderungsgebiet liegt östlich des bereits bestehenden Wohngebietes „Golling“.

Im selben Verfahrensschritt wird der Flächennutzungsplan im Bereich der Fl.Nrn. 1148, 1319 und 1323 der Gemarkung Simbach a. Inn geändert. Teilflächen dieser Flurnummern sind derzeit als Mischgebiet ausgewiesen und werden in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Überversorgung an Bauland im Stadtgebiet vorherrscht.

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung vom 13.12.2018 liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

### 22.12.2018 bis einschließlich 21.01.2019

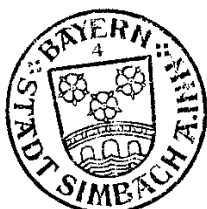
während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 204, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schmid  
1. Bürgermeister



An die Amtstafel:  
angeheftet am: 14.12.2018  
abgenommen am: